

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 950

Veröffentlicht am: 18.07.2024

Satzung des Forschungszentrums "Anwendungszentrum
für Antriebssysteme auf Basis regenerativer Energieträger
(AZARE)"

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung des Forschungszentrums "Anwendungszentrum für Antriebssysteme auf Basis regenerativer Energieträger (AZARE)" der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 18.07.2024

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG DES FORSCHUNGSZENTRUMS „ANWENDUNGSZENTRUM FÜR ANTRIEBSSYSTEME AUF BASIS REGENERATIVER ENERGIETRÄGER (AZARE)“

Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat nach erfolgter Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain die Einrichtung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (wissenschaftliches Zentrum) „Anwendungszentrum für Antriebssysteme auf Basis regenerativer Energieträger (AZARE)“ als fachbereichsübergreifendes Forschungszentrum mit der nachfolgenden Satzung in seiner 389. Sitzung am 21.06.2024 beschlossen.

§ 1 NAME, RECHTSSTELLUNG, BETEILIGUNG

- (1) Das Präsidium der Hochschule RheinMain bildet unter Einbeziehung der beteiligten Fachbereiche der Hochschule RheinMain gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) und § 23 der Grundordnung der Hochschule RheinMain auf der Grundlage der nach Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 10 HessHG getroffenen Entscheidung des Präsidiums gemäß § 43 Abs. 5 Satz 2 HessHG i.V.m. § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain die zentrale wissenschaftliche Einrichtung /das zentrale wissenschaftliche Zentrum „Anwendungszentrum für Antriebssysteme auf Basis regenerativer Energieträger (AZARE)“ als fachbereichsübergreifendes Forschungszentrum für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung. Dieses gilt nach dem Beschluss des Präsidiums über dessen Einrichtung am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain als eingerichtet.
- (2) Die beteiligten Fachbereiche werden in Anlage 1 aufgeführt. Ein Fachbereich kann seine Beteiligung beim Präsidium schriftlich beantragen. Dieses entscheidet im Benehmen mit den bereits beteiligten Fachbereichen.
- (3) Das Forschungszentrum führt den Namen „Anwendungszentrum für Antriebssysteme auf Basis regenerativer Energieträger (AZARE)“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Forschungszentrums ist das Geschäftsjahr.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

- (1) Mit der Gründung des Forschungszentrums AZARE will die Hochschule RheinMain interdisziplinäre Forschungs- und Transferleistungen im Bereich der Antriebssysteme auf Basis regenerativer Energieträger leisten. Ziel ist, nicht nur Einzelforschung für ausgewählte Problemstellungen solcher Antriebssysteme zu betreiben, sondern einen systemischen Ansatz zu verfolgen. Das Zentrum umfasst vier Handlungsfelder:
 1. **Basistechnologien:** Werkstoffe und Fertigung, systemische Prozessführung sowie Modellierung.

2. **Energiewandlungstechnologien:** Elektrische Komponenten, Antriebsmaschinen und Speicher (elektrisch und chemisch) sowie Betriebsführungsmodelle zu energieeffizienter Speicherung von erneuerbaren Energien.
 3. **Infrastruktur:** Umweltanalyse, nachhaltige Energieerzeugung, Energieverteilung und Anbindung an Energiespeichersysteme.
 4. **Gesellschaft:** Soziale und ökonomische Analysen, Einbeziehung der Zivilgesellschaft sowie Beratung und Qualifizierung.
- (2) Zielgruppen für die Arbeit des Forschungszentrums sind insbesondere:
- Unternehmen, vor allem im RheinMain-Gebiet,
 - Organisationen der Zivilgesellschaft mit Aufgaben des Wissens-, Ideen- und Technologieaustausches,
 - Vertreter:innen der Europa-, Bundes-, Landes und Kommunalpolitik,
 - interessierte Bürger:innen
 - (potentielle) Fördermittelgeber.
- (3) Folgende Aufgaben werden von AZARE insbesondere verfolgt:
- Das Thema der Antriebstechnologien auf Basis regenerativer Energien ist aktueller Forschungsgegenstand. Den Zielgruppen werden über Drittmittel- und der Auftragsforschung in AZARE Lösungen angeboten, die den Wissens-, Ideen- und Technologietransfer befördern. Hierzu gehören bspw. Marktanalyse, Informationsveranstaltungen zu neuen technologischen Lösungsansätzen und die Gewinnung und Vermittlung von neuen Erkenntnissen. Unternehmensgründungen werden gefördert.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Forschungszentrums sind mit dessen Einrichtung die in Anlage 1 aufgeführten Professor:innen sowie wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder der beteiligten Fachbereiche der Hochschule RheinMain, die im Bereich der Mobilitätsforschung Forschungs- und Transferaufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder bringen ihre Fachkompetenz in AZARE und in seine Aktivitäten ein. Unbeschadet davon übernehmen sie weiterhin ihre bisherigen Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Fachbereiche. Auch die Mitarbeit in den Hochschulgremien und Fachbereichsausschüssen bleibt von der Mitwirkung in AZARE unberührt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Ziele des Forschungszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Professor:innen sowie wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder der beteiligten Fachbereichen der Hochschule RheinMain können nach Gründung des Forschungszentrums jederzeit per E-Mail eine Mitgliedschaft über das Dekanat beantragen. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch die Leitung des Forschungszentrums beschieden.

- (4) Gegen abschlägige Bescheide kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung des Mitglieds oder durch dreiviertel Mehrheitsbeschluss der Mitglieder.
- (6) Von der Forschungszentrumsleitung ist fortlaufend eine aktuelle Liste über sämtliche Mitglieder des Forschungszentrums zu führen, welche den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche und dem Präsidium der Hochschule RheinMain auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 ORGANE

Die Organe des Forschungszentrums sind

- die Forschungszentrumsleitung (§ 5)
- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- Forschungszentrumsrat (§ 7)
- Externer Beirat (§ 8)

§ 5 FORSCHUNGSZENTRUMSLEITUNG

- (1) Die Forschungszentrumsleitung besteht aus einer:einem Leiter:in und einer:einem Stellvertreter:in. Beide werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss im Einvernehmen mit dem Präsidium der Hochschule RheinMain für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Leitung ist einer:einem Professor:in zu übertragen.
- (2) Die Forschungszentrumsleitung übernimmt die Funktion der Leitung des Forschungszentrums im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt mithilfe der Mitglieder, der Mitarbeiter:innen oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person die Aufgaben des Forschungszentrums um.
Zu den Aufgaben der Forschungszentrumsleitung zählen insbesondere:
 - die Besorgungen der laufenden Geschäfte des Forschungszentrums;
 - die Außendarstellung des Forschungszentrums, wobei § 44 Abs. 1 S. 1 HessHG unberührt bleibt;
 - die Erstellung eines jährlichen Finanzplans;
 - die jährliche Rechenschaftslegung (Sach- und Finanzbericht) über das vergangene Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Forschungszentrumsrat;
 - jährlicher Tätigkeitsbericht gegenüber dem Senat der HSRM.
- (3) Die Forschungszentrumsleitung ist gegenüber den unmittelbar über das Forschungszentrum finanzierten wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiter:innen und den studentischen Hilfskräften weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis der Dekan:innen gemäß § 52 HessHG der am Forschungszentrum beteiligten Fachbereiche im Hinblick auf die Mitglieder ihres Fachbereiches bleibt davon, unbeschadet der Aufgaben der:des Präsident:in der Hochschule RheinMain, unberührt.

- (4) Die Forschungszentrumsleitung schlägt der Mitgliederversammlung das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Verwendung der dem Forschungszentrum zugewiesenen und erwirtschafteten personellen und materiellen Ressourcen vor.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die:Der Forschungszentrumsleiter:in hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese ordentlich mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Außerordentlich kann die Forschungszentrumsleitung eine Mitgliederversammlung bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen oder Dritte zulassen. Über einen solchen Antrag soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Forschungszentrumsleitung. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zehn Kalendertage vorher durch elektronische Post zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf drei Arbeitstage.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät die Vorschläge der Forschungszentrumsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Vorschläge und über die Entlastung der Forschungszentrumsleitung.
- (7) Sie kann dem Senat der HSRM eine Änderung der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 vorschlagen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Forschungszentrumsleitung. Die Mitgliederversammlung kann die Forschungszentrumsleitung mit einer 2/3 -Mehrheit im Einvernehmen mit dem Präsidium der Hochschule RheinMain abwählen.
- (9) Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, für das die Regeln der Geschäftsordnung der Gremien gilt. Das Protokoll wird auch dem Forschungszentrumsrat des Zentrums zugestellt.

§ 7 FORSCHUNGSZENTRUMSRAT

- (1) Der Forschungszentrumsrat prüft die satzungsgemäße Tätigkeit des Forschungszentrums AZARE. Er nimmt zum Rechenschaftsbericht und zum Finanzplan der Forschungszentrumsleitung Stellung.
- (2) Der Forschungszentrumsrat besteht aus jeweils einem Mitglied des Dekanats der beteiligten Fachbereiche und einem Mitglied des Präsidiums. Den Vorsitz im Forschungszentrumsrat hat das Präsidiumsmitglied inne.

- (3) Der Forschungszentrumsrat kommt mindestens einmal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Sitzungen des Forschungszentrumsrates sind nicht hochschulöffentlich. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate können auch als Nichtmitglied beratend an den Sitzungen des Forschungszentrumsrates teilnehmen.
- (4) Der Forschungszentrumsrat ist berechtigt eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 EXTERNER BEIRAT

- (1) Um die Aufgaben der Forschung und des Transfers effektiver wahrnehmen zu können, ist eine intensive Verzahnung mit Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule RheinMain sinnvoll. Hierzu wird ein Externer Beirat eingesetzt. Er diskutiert die von der Forschungszentrumsleitung oder von der Mitgliederversammlung vorgelegten Entwicklungsschritte und gibt Empfehlungen zur Entwicklung des Zentrums.
- (2) Folgende Gruppen sollen über Führungskräfte und Expert:innen in den Beirat eingebunden werden:
 - 3 Unternehmensvertreter:innen
 - 2 Vertreter:innen aus der Landes- und/oder Kommunalpolitik
 - 2 Vertreter:innen aus weiteren, z.B. zivilgesellschaftlichen Einrichtungen
 - 2 Vertreter:innen aus der Wissenschaft
- (3) Die Mitglieder des externen Beirates werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch das Präsidium der Hochschule RheinMain benannt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitwirkung im externen Beirat erfolgt ehrenamtlich ohne Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Der externe Beirat soll sich einmal im Semester treffen. Die Sitzungen des externen Beirates sind nicht hochschulöffentlich. Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweiligen Fassung entsprechend. Mitglieder des Präsidiums können beratend an den Sitzungen des externen Beirates teilnehmen.

§ 9 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Forschungszentrumsrat dem Zentrum eine Geschäftsordnung geben, soweit diese die Interessen der Hochschule RheinMain, das HessHG und die Grundordnung der Hochschule RheinMain berücksichtigt und soweit diese den Regelungen dieser Satzung nicht widerspricht. Im Übrigen gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 RESSOURCEN

Das Forschungszentrum führt eine eigene Kostenstelle und entsprechende Auftragsnummern.

Das Zentrum erhält aus Mitteln der Hochschule einen Maximalbetrag, über den das Präsidium entscheidet. Voraussetzung hierfür ist, dass die beteiligten Fachbereiche mindestens den in Summe gleichen Betrag zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird in der Regel zwischen den

Fachbereichen entsprechend dem Anteil der professoralen Mitglieder des Forschungszentrums aufgeteilt. Davon abweichend können die beteiligten Fachbereiche eine andere Aufteilung vereinbaren.

Die Mitglieder des Zentrums können im Rahmen der bestehenden Förderlinien weitere hochschulinterne Mittel für Forschungsvorhaben beantragen.

Das Forschungszentrum nutzt Räume und Infrastruktur der beteiligten Fachbereiche.

Die durch die Mitglieder des Zentrums eingeworbenen Drittmittel werden entsprechend der personellen Beteiligung den Fachbereichen zugerechnet.

§ 11 AUFHEBUNG

Die Mitgliederversammlung kann einen Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zur Aufhebung des Forschungszentrums fassen. Die endgültige Entscheidung über die Aufhebung des Forschungszentrums obliegt dem Präsidium der Hochschule RheinMain. Darüber hinaus obliegt es dem Präsidium, das Forschungszentrum aufzuheben, wenn es über einen Zeitraum von zwei Jahren die Kriterien für ein Forschungszentrum nicht erfüllt, zuvor sind die Organe des Zentrums anzuhören. Das grundsätzliche Recht des Präsidiums der Hochschule RheinMain nach dem Hessischen Hochschulgesetz bzw. gem. § 23 Abs. 2 der Grundordnung das Forschungszentrum nach Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain aufzuheben bleibt hiervon unberührt.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

**ANLAGE 1 ZUR SATZUNG DES FORSCHUNGSZENTRUMS
„ANWENDUNGSZENTRUM FÜR ANTRIEBSSYSTEME AUF
BASIS REGENERATIVER ENERGIETRÄGER (AZARE)“**

**ÜBERSICHT ÜBER DIE MITGLIEDER DES FORSCHUNGSZENTRUMS
BEI DESSEN EINRICHTUNG:**